Satzung

Kleinkaliber-Sportschützenverein 1927 e.V. Plankstadt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft, Streichung von der Mitgliederliste und Disziplinarverfahren
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sonderrechte für Mitglieder
§ 6	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Vorstandschaft
§ 9	Aufgaben der Vorstandschaft
§10	Wahl der Vorstandschaft, außer Jugendsprecher und ernannte Referenten
§11	Beratung und Beschlussfassung der Vorstandschaft
§12	Aufgaben der Jahreshauptversammlung
§13	Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
§14	Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung
§15	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
§16	Satzungsbeschluss

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 28.Oktober 1927 gegründet und ist von da an als bestehend zu betrachten. Er trägt den Namen

Kleinkaliber-Sportschützenverein 1927 e.V. Plankstadt

nachstehend auch KKS Plankstadt genannt. Der Verein ist unter der Nr. VR 420051 in das Vereinsregister des AG Mannheim eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Plankstadt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der KKS Plankstadt dient der Pflege und Förderung des Schießsports und der zu seiner Ausübung erforderlichen Ergänzungssportarten.

Der KKS Plankstadt ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Badischer Sportschützenverband e.V., Leimen Deutscher Schützenbund e.V., Wiesbaden Bund Deutscher Sportschützen, Ahrensfelde Badischer Sportbund e.V., Karlsruhe

 Der KKS Plankstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; ausgenommen sind z.B.: Zuwendungen in Form von Speisen und Getränken bei Arbeitseinsätzen, Ehrenveranstaltungen und Empfängen, sowie Zuwendungen bei Heirat, Geburten, Geburtstagen, Beerdigungen und für außerordentliche Leistungen für den Verein. Die Zuwendungen dürfen sich nur im Rahmen bis zur gesetzlichen Obergrenze bewegen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Personen die ein Vereinsamt ausüben, sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede Person werden. Sie muss die Ziele des Vereins, dessen Satzung die Vereins- und Geschäftsordnung anerkennen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Eine Aufnahme kann auf die Dauer von 1 Jahr befristet werden. Diese endet dann durch Zeitablauf.
- 2. Auf Vorschlag kann der Gesamtvorstand Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Disziplinarverfahren

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen bestehende Vorschriften des Waffengesetzes und der dazu gehörenden Erlasse oder Verordnungen verstößt, oder

mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Schießpauschale oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände innerhalb von vier Wochen nicht eingezahlt hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, nach Zustellung des eingeleiteten Ausschlussverfahrens innerhalb von 2 Wochen beim Gesamtvorstand zu den Gründen seines Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss muss in der nächsten Jahreshauptversammlung, mit Angaben der Gründe, bekannt gegeben werden.

- 4. Gerät ein Mitglied in Zahlungsverzug und ist für den Verein nicht mehr erreichbar, so kann es durch ein vereinfachtes Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zuständig für die Streichung ist der Gesamtvorstand.
- 5. Bei grobem Fehlverhalten, Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegenüber anderen Mitgliedern, kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende dem Verursacher disziplinarrechtlich entgegentreten. Ein sofortiges Hausverbot kann auf die Dauer bis zur nächsten Vorstandschaftssitzung ausgesprochen werden. Dadurch ruhen die Mitgliedschaftsrechte vorübergehend.
 Dieses Verbot erstreckt sich auf die Teilnahme am Schießbetrieb, die Nutzung von Vereinsanlagen und sonstiger Vereinsveranstaltungen.
 Über die Fortdauer der vorübergehenden Ruhezeit der Mitgliedschaftsrechte entscheidet der Gesamtvorstand. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden für den Zeitraum der Ruhezeit nicht erstattet.
 Die disziplinarrechtlichen Maßnahmen dürfen bei Bedarf im Vereinsheim öffentlich gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sonderrechte für Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit keine gesetzlichen Schranken vorhanden sind. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung und in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge, sonstig fällig werdende Zahlungen und Umlagen zu leisten, und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.
- 3. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden ist in der Vereinsordnung festgelegt. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen können in Form einer Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage ist in der Vereinsordnung festgelegt. Der Gesamtvorstandschaft obliegt die Feststellung ob eine solche Umlage im Einzelfall erhoben wird.
- 4. Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelnen Mitgliedern Sonderrechte gem. § 35 BGB zugebilligt werden. Über die Zubilligung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Es wird außerdem die Zustimmung des Begünstigten benötigt. Über die Aberkennung der erteilten Sonderrechte entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Es wird außerdem die Zustimmung des Begünstigten benötigt.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- 1. Die Aufnahmegebühr wird einmalig mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2. Jedes Mitglied hat den im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag und die Schießpauschale zu entrichten. Diese werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 3. Sollte eine Umlagen notwendig werden, so wird diese im Folgejahr für das vergangene Jahr berechnet und eingezogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Schießpauschale und der Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Umlagen dürfen jedoch die Höhe eines Jahresmitgliedbeitrages nicht übersteigen. Umlagen können auch in Form von Arbeitsstunden erhoben werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen, den Umlagen und der Schießpauschale befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die außerordentlichen Mitgliederversammlungen die der Jahreshauptversammlung gleichgestellt sind, der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 8 Gesamtvorstand

- 1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand müssen
 - der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister OSM)
 - der 2. Vorsitzende (Schützenmeister SM)
 - der Schatzmeister
 - der Hauptsportleiter
 - der Schriftführer

angehören.

3. Dem Gesamtvorstand gehören an

der geschäftsführende Vorstand

der Sportleiter Gewehr

der Sportleiter Pistole

der Sportleiter Bogen

der Pressewart der Webseitenbetreuer der Jugendleiter

Hinzu kommen die ernannten Referenten der jeweiligen Abteilungen und bis zu 3 Beisitzer.

- 4. Der 1. Vorsitzende (OSM) und der 2. Vorsitzende (SM) vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 9 Aufgaben der Gesamtvorstandschaft

1. Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB.

Dazu gehören folgende Aufgaben:

Einberufung und Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und der ihr gleichgestellten außerordentlichen Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.

Die Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und der ihr gleichgestellten außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Die Ausfertigung des Jahresberichts.

Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen.

Sie haben das Hausrecht.

- 2. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
- 3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist beschränkt. So muss der Vorstand die Zustimmung des Gesamtvorstandes einholen, wenn er Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 € im Einzelfall tätigen will. Ausgenommen hiervon sind alle laufenden Kosten.

Ebenso bedarf es der Zustimmung für Geschäfte die unbewegliches Vermögen betreffen.

Die Beschränkungen haben interne Wirkung und externe Wirkung gegen Dritte.

4. Der Gesamtvorstand befindet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Erfordernis einer Umlagenerhebung.

Er legt die Ruhedauer der Mitgliedschaftsrechte fest.

Er erlässt Vereins- und Geschäftsordnungen, soweit diese nicht der Jahreshauptversammlung vorenthalten sind.

Er ernennt die Ehrenmitglieder.

Er kann besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellen, die in ihrem Teilbereich eingeschränkte Vertretungsvollmachten haben.

Er kann Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vornehmen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Diese Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

- 5. Der Schatzmeister verwaltet das Geldvermögen des Vereins und führt das Kassenbuch. In ihm sind alle Zahlungsvorgänge aufzunehmen. Für jede Ein- und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein. Der Schatzmeister darf, außer den erforderlichen laufenden Geschäfts- und Verwaltungskosten ohne Genehmigung des ersten oder zweiten Vorsitzenden keine Zahlungen vornehmen.
- 6. Der Schriftführer führt das Protokoll und hält darin den Verlauf der Versammlungen, die Berichte, Anträge und Beschlüsse fest. Dem Schriftführer obliegt die Führung und Pflege der Vereins- und Geschäftsordnung. Er ist zuständig für die Vereinschronik in der die wichtigsten Geschehnisse des Vereinslebens in Wort und Bild festzuhalten sind.
- 7. Der Hauptsportleiter ist verantwortlich für das gesamte Sportgeschehen des Vereins. Er koordiniert die Jahrestermine. Ihm stehen die Sportleiter der einzelnen Abteilungen zur Seite die die Aufgabe haben den Sport im Verein zu fördern, und schießsportliche Veranstaltungen zu organisieren. Die Sportleiter werden durch Referenten unterstützt.
- 8. Der Pressewart sorgt dafür, dass das aktuelle Vereinsgeschehen in der lokalen und regionalen Presse publiziert wird.
- 9. Der Webseitenbetreuer richtet die Vereinswebseite ein und pflegt deren Inhalte.
- 10. Der Jugendleiter, die Jugendtrainer, der Jugendsprecher sowie die Betreuer der Jugendmannschaften bilden den Jugendausschuss. Der Ausschuss arbeitet selbständig und hält enge Verbindung zum Vorstand besonders zu den Sportleitern. Die Aufgaben des Jugendleiters und des Jugendausschusses regeln sich nach der Geschäftsordnung des KKS Plankstadt.
- 11. Die Beisitzer beraten und unterstützen den Vorstand in der Leitung des Vereins und in der Durchführung von Verwaltungsaufgaben. Sie entlasten den Vorstand durch freiwillige Übernahme von Sonderaufgaben der Vereinsführung.

§10 Wahl der Gesamtvorstandschaft, außer ernannte Referenten

Die Mitglieder der Vorstandschaft, ausgenommen die ernannten Referenten, werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder der Gesamtvorstandschaft, können nur volljährige Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft in der Gesamtvorstandschaft.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandschaftsmitglieds durch die Jahreshauptversammlung ist zulässig. Ein Vorstandschaftsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor dem Ende seiner Amtsperiode aus der Vorstandschaft aus, so können die übrigen Vorstandschaftsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- 1. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und zwei Mitglieder der Gesamtvorstandschaft anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§12 Aufgaben Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Schießpauschale und der Umlagen.
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Die Wahl und Abberufung von Vorstandschaftsmitgliedern.
 Ein Vorstandschaftsmitglied kann nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen werden.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zur Vorstandschaft gehören dürfen

- Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG.
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 Anträge können vor und auch während der Jahreshauptversammlung von jedem Mitglied gestellt werden
- Änderung des Vereinszwecks.
- Die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Jahreshauptversammlung so wie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- 1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung im 1. Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung hat nach den gleichen Regularien wie die der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und ist dieser gleichgestellt.
- 4. Der Vorstand kann weitere Versammlungen unterjährig einberufen. Hauptzweck dieser Versammlungen ist, die Mitglieder über alle Vereins- und Sportangelegenheiten zu informieren. Die Termine dieser Versammlungen werden in der Jahresterminplanung am Anfang des Jahres bekannt gegeben und zusätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Schützenhaus durch Aushang veröffentlicht. Bei diesen Versammlungen können auch Beschlüsse gefasst werden, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

§14 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder durch einen Versammlungsleiter der durch die Jahreshauptversammlung gewählt wurde, geleitet.
- 2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Die Jahreshauptversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Wunsch kann geheim per Stimmzettel abgestimmt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder der Zweckänderung bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- 4. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1.Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die außerordentliche Jahreshauptversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plankstadt zur treuhänderischen Verwaltung, bis es wieder schießsportlichen Zwecken zugeführt werden kann.
- 3. Die vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend , wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 14.09.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Im Innenverhältnis ist die Satzung sofort gültig.

1. Vorsitzender Jürgen Weiland 2. Vorsitzender Bernhard Beran